

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 51/11 B

L 5 R 428/08 (Sächsisches LSG)
S 12 R 249/07 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Januar 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Sächsischen LSG mit einem lediglich maschinenschriftlich unterzeichneten, an das LSG gerichteten Schreiben vom 18.1.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen. Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG und mit Schreiben des Berichterstatters vom 17.2.2011 besonders hingewiesen worden. Bis zum Ablauf der am 9.3.2011 endenden Beschwerdefrist hat weder ein Rechtsanwalt noch eine sonst vertretungsberechtigte Person oder Organisation (§ 73 Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) die Vertretung des Klägers in dieser Sache vor dem BSG angezeigt und Beschwerde erhoben. Die Anfrage des Berichterstatters vom 17.2.2011 hat der Kläger nicht beantwortet.
- 3 Soweit der Kläger mit seinem Schreiben vom 18.1.2011 Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG erheben wollte, entspricht das Rechtsmittel nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

